

und hierdurch herbeiführt, daß der Richter trotz der ihm obliegenden Pflicht, das Parteivorbringen auf seine Wahrheit zu prüfen, getäuscht wird oder ohne entsprechende Aufklärung seitens der Gegenpartei getäuscht werden würde. Hier ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts das Verhalten des Prozeßlügners als strafbarer Betrug bzw. Betrugsversuch zu beurteilen.

Anders im Strafprozeß! Der Angeklagte, der durch unberechtigtes Leugnen einen unrichtigen Freispruch mit seinen vermögensrechtlichen Folgen, z. B. der Entbindung von der Kostenlast, erlangt, macht sich niemals eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig. Kein Richter erwartet von dem Angeklagten im Strafverfahren, die Wahrheit zu hören. Von einer Vorspiegelung falscher, bzw. Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen kann dann aber keine Rede sein, wenn jemand eine falsche Angabe macht, wo mit der Unterbreitung wahrer Angaben gar nicht gerechnet wird.

*

Strafzumessung

Das Interesse des Volkes an dem Ergebnis eines großen Strafprozesses geht weniger auf den Inhalt der verkündeten Entscheidungsgründe, als auf die Art und das Maß der verhängten Strafe. Das Urteil der Masse über die größere oder geringere Bestrafung richtet sich allein danach, ob es den Kopf gekostet hat, ob und wie lange der Angeklagte „sitzen“ muß, oder ob er es mit Geldstrafe „abmachen“ kann. Von diesem Gesichtspunkt aus haben weitere Kreise die in den Sensationsprozessen der letzten Jahre verhängten Strafen als zu leicht erachtet. Bei der Neigung der öffentlichen Meinung, in der Kritik zu verallgemeinern, verdrängt sich dieses Urteil bereits wieder zu der Klage, daß heutzutage unsere Gerichte vielfach zu milde urteilen.

Vorwürfe dieser Art sind an sich nicht neu. Bereits kurz nach Inkrafttreten des jetzt geltenden Reichsstrafgesetzbuches hat der Vorwurf unberechtigter Humanität seinen gewichtigen Ausdruck in jenem denkwürdigen, an die Staatsanwaltschaft ergangenen Justizministerialbescheid vom 12. 1. 1874 gefunden, in welchem den Anklagebehörden zur Pflicht gemacht wurde, gegen die überhandnehmende unsachgemäße Milde der Gerichte nach Möglichkeit einzuwirken. Der Vorwurf unrichtiger Strafzumessung wäre für den Fall seiner Berechtigung von weitreichendster und einschneidendster Bedeutung. Denn die richterliche Strafzumessung ist die wichtigste und verantwortungsreichste Aufgabe des Strafrichters. Mit ihr setzt das Gericht gleichsam die Arbeit des Gesetzgebers fort, der — der großen Verschiedenheit der Straffälle gegenüber — sich meist auf die äußere Begrenzung der Strafrahmen und ein System relativer Strafen beschränken muß. Wieweit diese Umgrenzung reicht, zeigt schon allein der Hinweis darauf, daß „Zuchthaus bis zu 15 Jahren“ 169 Strafgrößen, „Gefängnis bis zu 5 Jahren“ 1926 Strafgrößen und „Festungshaft bis zu 15 Jahren“ 5478 verschiedene Strafgrößen enthalten! — Hier trägt der Richter eine hohe Verantwortung für Freiheit und Gut seiner Mitmenschen, die er nicht mit dem Hinweis auf ein Gesetz ablehnen kann.

Die Beantwortung der Frage, welche Gesichtspunkte den Strafrichter bei der Strafzumessung zu leiten haben, ist nicht leicht. An gesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung der Strafe fehlt es. Ebenso an allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen über die Gewinnung des Maßstabes, mit welchem innerhalb des Strafrahmens die im Einzelfalle verwirkte Strafe zu bemessen ist. Ja man kann fast sagen, daß die Wissenschaft bisher fast ängstlich bemüht war, der Frage aus dem Wege zu gehen, wie der Richter die großen Spielräume, die er bei Abmessung der Strafe hat, ausfüllen soll. Dem modernen Strafrichter gelten als Maßstab für die Strafzumessung die Lehren und Grundsätze der internationalen kriminali-